

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 1 / 1986

Seiten 1-21

Osnabrück, den

21. Febr. 1986

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

## INHALT

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Ordnung des Sonderforschungsbereichs "Oxidische Kristalle für elektro- und magnetooptische Anwendungen" (Beschuß des Senats vom 12.02.1986)	1 ✓
Ordnung des Sonderforschungsbereichs "Membrangebundene Transportprozesse in Zellen" (Beschuß des Senats vom 12.02.1986)	5 ✓
Kompetenz des Senats hinsichtlich §§ 57 Abs. 4 und 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG (Erlaß des Nds. MWK 2052 - B II 4 m - 3/82 vom 15.01.1986)	7 ✓
Öffnungszeiten der Mensen/Cafeterien in der Sommerferien-Zeit 1986	9 ✓
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Änderung der Fachbereichsbezeichnung für den Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev. Theologie (Beschuß des Senats vom 12.02.1986; genehmigt mit Erlaß d. Nds. MWK vom 07.02.1986)	10 ✓

III. Personalangelegenheiten

- Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst 11 ✓  
(RdErl. d. MI u.d. übr. Min. vom 31.10.1985 - 15.3-03143/3.106- GültL MI 90/216 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1001 vom 27.11.1985)
- Weitere Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst 12 ✓  
(Erlaß des Nds. MWK Z 2.1-03 044 (30) vom 05.11.1985)
- Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue durch Beamte; Beteiligung an verfassungsfeindlichen Bestrebungen, Übernahme von Kandidaturen für verfassungsfeindliche Parteien 16 ✓  
(RdErl. d. MI, d. StK u.d. übr. Min. vom 15.11.1985-15.4-03 015/7.2 - GültL MI 95/14 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 43/1985 S. 1047 vom 05.12.1985)

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

- Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang "Chemie" im Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück 17 ✓  
(Bek. d. MWK vom 06.11.1985 - 1062-245 54-2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1041 vom 27.11.1985)
- Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück 18 ✓  
(Bek. d. MWK vom 18.12.1985 - 1062-243 44-1 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 3/1986 S. 81 vom 22.01.1986)

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 21 ✓  
(Bek. d. MWK vom 12.12.1985 - 1062-24309-7 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 3/1986 S. 81 vom 22.01.1986)

Ordnung des Sonderforschungsbereichs "Oxidische Kristalle für elektro- und magnetooptische Anwendungen"

(Genehmigung auf der 150. Senatssitzung am 12.02.1986)

§ 1 Aufgaben

1. Der Sonderforschungsbereich "Oxidische Kristalle für elektro- und magnetooptische Anwendungen" ist eine Forschungseinrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 33 NHG.
2. Aufgabe des Sonderforschungsbereichs ist die Forschung auf dem durch seine Bezeichnung bestimmten Teilgebiet der Festkörperphysik.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied des Sonderforschungsbereichs kann jeder promovierte Wissenschaftler werden, der auf dem Arbeitsgebiet des Sonderforschungsbereichs in der Universität Osnabrück, einer benachbarten Hochschule oder einer benachbarten anderen Forschungseinrichtung tätig ist. Der Aufnahme als Mitglied gemäß § 3.3 soll in der Regel eine halbjährige Mitwirkung im Sonderforschungsbereich vorausgehen. Wenn ein promovierter Wissenschaftler ein Teilprojekt vorlegt, das gemäß § 3.3 in den Finanzierungsantrag des Sonderforschungsbereichs an die DFG einbezogen wird, erwirbt er damit sofort die Mitgliedschaft.
2. Mitglieder wirken an den Entscheidungen des Sonderforschungsbereichs gemäß § 3.3 mit. Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtungen des Sonderforschungsbereichs zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist Vorgesetzter derjenigen Mitarbeiter, die aus der Ergänzungsausstattung der von ihm geleiteten Teilprojekte finanziert werden. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft des Präsidenten gemäß § 89 NHG ist davon unberührt.

4. Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig durch Zusammenarbeit und Beratung zu unterstützen und bei der Verwaltung der Angelegenheiten des Sonderforschungsbereichs nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuwirken. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand auf seinen Wunsch über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten und den Vorstand bei der Abfassung von Arbeitsberichten zu unterstützen, die der DFG vorgelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlichen Verzicht des Mitglieds bzw. nach Aberkennung der Mitgliedschaft gemäß § 3.3.

### § 3 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel für alle im Sonderforschungsbereich Tätigen (insbesondere auch wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, Stipendiaten) öffentlich unter Beachtung von § 49, 3 NHG, der die Öffentlichkeit bei der Behandlung von Personalangelegenheiten und Prüfungssachen ausschließt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes, des Sprechers und seines Stellvertreters (vergleiche § 5 und § 6).
  - Jährliche Entlastung von Vorstand und Sprecher.
  - Vorschläge für neue Projekte bzw. Änderungsvorschläge bei bestehenden Projekten.
  - Zulassung von Teilprojekten bei Fortsetzungsanträgen und Neuanträgen (siehe § 3.4).
  - Entscheidung über Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Fortsetzung des Sonderforschungsbereichs.
  - Entscheidung über die Zuerkennung und die Aberkennung der Mitgliedschaft (siehe § 3.4).

4. Bei Entscheidungen über die Aufnahme von Teilprojekten in den Fortsetzungsantrag oder über die Einbeziehung eines neuen Teilprojekts ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, bei einer Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied oder die Aberkennung der Mitgliedschaft eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In allen übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder in die des Sprechers fallen.

#### § 4 Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören alle in dem Sonderforschungsbereich tätigen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Vollversammlung beschließt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs sowie über deren Änderungen.

#### § 5 Vorstand

1. Der Sonderforschungsbereich wird von einem kollegialen, aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Vorstand sollen Mitglieder unterschiedlicher Fachrichtungen angehören. Ein Vorstandsmitglied soll der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören.
3. Der Vorstand tagt für die Teilprojektleiter öffentlich unter Beachtung von § 49, 3 NHG. Die Öffentlichkeit kann vom Vorstand auch dann ausgeschlossen werden, wenn Fragen behandelt werden, die nur ein Teilprojekt oder wenige Teilprojekte betreffen.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorschläge an den Präsidenten zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

- Entscheidung über die Verwendung der dem Sonderforschungsbereich zugewiesenen Mittel im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Einladungen an Gäste im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- Koordination der Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft.
- Entscheidung bei allen grundsätzlichen personalpolitischen Fragen, die die Mitarbeiter der Ergänzungsausrüstung betreffen.

#### § 6 Sprecher

1. Aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Professoren wählt die Mitgliederversammlung einen Sprecher und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Sprecher nimmt die Außenvertretung des Sonderforschungsbereichs wahr und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung.
3. Der Sprecher leitet die Vollversammlung, die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.

#### § 7 Geschäftsordnung

Es gilt sinngemäß die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

#### § 8 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Änderungen der Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung und der Zustimmung des Senats.

ORDNUNG GEMÄSS § 33 ABS. 3 NHG FÜR DEN SONDERFORSCHUNGSBEREICH "MEMBRANGEBUNDENE TRANSPORTPROZESSE IN ZELLEN"  
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1 Aufgaben

1. Der Sonderforschungsbereich "Membrangebundene Transportprozesse in Zellen" ist eine Forschungseinrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 33 NHG.
2. Aufgabe des Sonderforschungsbereichs ist die Forschung auf dem durch seine Bezeichnung bestimmten Teilgebiet der molekularen Biologie.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied des Sonderforschungsbereichs kann jeder promovierte Wissenschaftler werden, der auf dem Arbeitsgebiet des Sonderforschungsbereichs in der Universität Osnabrück, einer benachbarten Hochschule oder einer benachbarten anderen Forschungseinrichtung tätig ist. Der Aufnahme als Mitglied gemäß § 3.3 soll in der Regel eine halbjährige Mitwirkung im Sonderforschungsbereich vorausgehen. Wenn ein promovierter Wissenschaftler ein Teilprojekt vorlegt, das gemäß § 3.3 in den Finanzierungsantrag des Sonderforschungsbereichs an die DFG einbezogen wird, erwirbt er damit sofort die Mitgliedschaft.
2. Mitglieder wirken an den Entscheidungen des Sonderforschungsbereichs gemäß § 3.3 mit. Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtungen des Sonderforschungsbereichs zu nutzen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig durch Zusammenarbeit und Beratung zu unterstützen und bei der Verwaltung der Angelegenheit des Sonderforschungsbereichs nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuwirken. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand auf seinen Wunsch über den Stand ihrer Arbeiten zu berichten und den Vorstand bei der Abfassung von Arbeitsberichten zu unterstützen, die der DFG vorgelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlichen Verzicht des Mitglieds bzw. nach Aberkennung der Mitgliedschaft gemäß § 3.3.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Sonderforschungsbereichs mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel für alle im Sonderforschungsbereich Tätigen (insbesondere auch wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, Stipendiaten) öffentlich unter Beachtung von § 49, 3 NHG, der die Öffentlichkeit bei der Behandlung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten ausschließt.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes, des Sprechers und seines Stellvertreters (vergleiche § 5 und § 6)
  - Jährliche Entlastung von Vorstand und Sprecher
  - Vorschläge für neue Projekte bzw. Änderungsvorschläge bei bestehenden Projekten
  - Zulassung von Teilprojekten bei Fortsetzungsanträgen und Neuanträgen (siehe § 3.4)
  - Entscheidung über Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Fortsetzung des Sonderforschungsbereichs
  - Entscheidung über die Zuerkennung und die Aberkennung der Mitgliedschaft (siehe § 3.4).
4. Bei Entscheidungen über die Aufnahme von Teilprojekten in den Fortsetzungsantrag oder über die Einbeziehung eines neuen Teilprojekts ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, bei einer Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied oder die Aberkennung der Mitgliedschaft eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. In allen übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder in die des Sprechers fallen.

§ 4 Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören alle in dem Sonderforschungsbereich tätigen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter mit gleichem Stimmrecht an.
2. Die Vollversammlung beschließt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs sowie über deren Änderungen.

#### § 5 Vorstand

1. Der Sonderforschungsbereich wird von einem kollegialen, aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Vorstand sollen Mitglieder unterschiedlicher Fachrichtungen angehören. Ein Vorstandsmitglied soll der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören.
3. Der Vorstand tagt für die Teilprojektleiter öffentlich unter Beachtung von § 49, 3 NHG. Die Öffentlichkeit kann vom Vorstand auch dann ausgeschlossen werden, wenn Fragen behandelt werden, die nur ein oder wenige Teilprojekte betreffen.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorschläge an den Präsidenten zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
  - Entscheidung über die Verwendung der dem Sonderforschungsbereich zugewiesenen Mittel im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft
  - Einladungen an Gäste im Rahmen der Bewilligungsbedingungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft
  - Koordination der Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft
  - Entscheidung bei allen grundsätzlichen personalpolitischen Fragen, die die Mitarbeiter der Ergänzungsausstattung betreffen.

#### § 6 Sprecher

1. Aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Professoren wählt die Mitgliederversammlung einen Sprecher und einen Stellvertreter. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der Sprecher nimmt die Außenvertretung des Sonderforschungsbereichs wahr und führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung.
3. Der Sprecher leitet die Vollversammlung, die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
4. Der Sprecher ist Vorgesetzter derjenigen Mitarbeiter, die aus der Ergänzungsausstattung des SFB finanziert werden. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft des Präsidenten gemäß § 89 NHG ist davon unberührt.

#### § 7 Geschäftsordnung

Es gilt sinngemäß die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

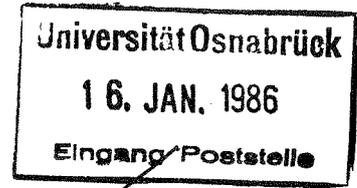
#### § 8 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Änderungen der Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung und der Zustimmung des Senats.

# DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1



Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

2052 - B II 4 m -  
3/82

☎ (0511)

Bearbeiter

120- 8570

Vermittlung  
120-1

Hannover

15. Jan. 1986

Kompetenz des Senats hinsichtlich §§ 57 Abs. 4 und 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG  
 - Bericht vom 12.12.1985 - 5040/5004 -  
 - Schreiben des Dekans des Fachbereichs Sozial- und Kultuswissen-  
 schaften der Abt. Vechta vom 10.12.1985 - Wd/ri/273

Zu der vom Dekan des o.a. Fachbereichs erbetenen Rechtsauskunft nehme  
 ich wie folgt Stellung:

1. Der Senat hat zwei Möglichkeiten, auf einen von einem Fachbereich vorgelegten Berufungsvorschlag zu reagieren. Der Vorschlag kann gemäß § 57 Abs. 4 NHG zurückgewiesen werden oder gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 13 NHG mit einer Stellungnahme an den Minister weitergeleitet werden. Andere formelle Handlungsmöglichkeiten bestehen nicht.
2. Über die Gründe einer Zurückverweisung und über den Inhalt einer Stellungnahme liegen einschränkende gesetzliche Bestimmungen nicht vor. Es ist daher davon auszugehen, daß der Senat berechtigt ist, alle ihm wesentlich erscheinenden Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Der Fachbereich hat jedoch die Möglichkeit, im Falle einer Zurückverweisung die angeregten Änderungen zu unterlassen und auf der Vorlage der ursprünglichen Fassung beim MWK zu bestehen.

3. Da die Beschlußfassung im Senat einerseits das hochschulinterne Auswahlverfahren abschließt, hat der Senat die Pflicht, alle Aspekte einzubringen, die aus der Sicht einer Hochschule für das Auswahlverfahren von Bedeutung sind. Dazu gehört auch die Prüfung, ob Auswahl und Reihenfolge der Bewerber plausibel sind und ob die Begründungen ausreichen. Auch sprachliche Aspekte können angesprochen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es allein um die Stilistik geht oder ob sprachliche Aspekte möglicherweise auch inhaltlich relevant sind.
4. Die Stellungnahme des Senats dient andererseits der Vorbereitung des ministeriellen Auswahlverfahrens. Aus diesem Grund ist der Senat verpflichtet, die ihm möglichen Beiträge zur Vereinfachung und Objektivierung des Verfahrens im Ministerium zu leisten.

Die Auffassung des Dekans, der Senat habe nur aufsichtsrechtliche Möglichkeiten bei seiner Beschlußfassung ("formale Fehler", sachliche Gesichtspunkte), trifft also nicht zu.

Im Ergebnis wird also der Stellungnahme des Präsidenten der Universität Osnabrück vom 12.12.1985 zugestimmt.

Im Auftrage

*Kunmann*

Ö f f n u n g s z e i t e n

der Mensen/Cafeterien in der  
Sommerferien-Zeit 1986

=====  
Das Studentenwerk Osnabrück hat die geänderten Öffnungszeiten der Mensen und Cafeterien während der vorlesungsfreien Zeit im Sommer 1986 mitgeteilt.

Diese sehen folgendermaßen aus:

Mensa Schloßgarten 14. Juli - 29. August 1986 Montag-Freitag 12.00 - 13.30 Uhr  
Cafeteria Schloßg. 14. Juli - 29. August 1986 Montag-Freitag 9.00 - 15.00 Uhr

Mensa AVZ 14. Juli - 29. August 1986 Montag-Freitag 12.00 - 13.30 Uhr  
Cafeteria AVZ Die Cafeteria bleibt in der Zeit v. 14.07.-08.08.1986 geschlossen.  
Öffnungszeit vom 11.-29. August 1986 Mo.-Fr. 9.30 - 15.00 Uhr.

Cafeteria Biologie Die Cafeteria bleibt vom 14.07.-03.10.1986 geschlossen.

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität  
Osnabrück  
  
4500 Osnabrück

Universität Osnabrück  
12. FEB. 1986  
Eingang Poststelle

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

2052 - B I 14m-4/80

(0511)

Bearbeiter  
120-8570  
Vermittlung  
120-1

Hannover  
den 7. Febr. 1986

Änderung der Fachbereichsbezeichnung für den  
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Ev. Theologie  
- Bericht vom 24.1.1986 - 5001 - 05 -

Die neue Bezeichnung "Erziehungs- und Kulturwissenschaften"  
wird für den o.a. Fachbereich gemäß § 77 Abs. 4 Nr. 1 NHG  
genehmigt.

Im Auftrage

*Kurmann*

## Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

Gem. RdErl. d. MI u. d. übr. Min. v. 31. 10. 1985  
— 15.3-03143/3.106 —

— GültL MI 90/216 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1985 (Nds. MBl. S. 607 — GültL 90/210)

### I.

Nach Nrn. 2.4.1.2 und 3.3 der Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst (Anlage zu dem Bezugsverlaß) werden mit Billigung des Landesministeriums (Beschluß vom 17. 9. 1985) folgende Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung für alle Geschäftsbereiche zugelassen:

- a) Einstellung von ABM-Kräften,
- b) Einstellung von Aushilfs- und Vertretungskräften,
- c) Übernahme von vollbeschäftigten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in das Beamtenverhältnis,
- d) Übernahme von befristet vollbeschäftigten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in unbefristete Arbeitsverhältnisse, mit Ausnahme des in Buchst. b genannten Personenkreises, und
- e) Einstellung von Drittmittelbediensteten.

### II.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Abweichend von dem Grundsatz in Nr. 2.1.1 Satz 2 der Richtlinien sind andere Bewerber (§ 10 NBG) dann als Berufsanfänger zu behandeln, wenn ihre Laufbahnbefähigung vom Landespersonalausschuß nur deswegen festgestellt werden mußte, weil sie in einem anderen Bundesland ihren Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben.
- b) Ehemalige Soldaten auf Zeit mit Unterbringungsanspruch nach dem Soldatenversorgungsgesetz sind — bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen — mit voller Wochenstundenzahl in das Beamtenverhältnis auf Probe einzustellen.
- c) Nr. 2.3.2 Satz 1 der Richtlinien schließt nicht aus, daß die Richtlinien auch auf befristete Arbeitsverträge anzuwenden sind.

### III.

Die Richtlinien gelten nicht für die Einstellung von Lehrkräften im Geschäftsbereich des Kultusministers.

### IV.

Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Abschnitten I und II zu verfahren.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1001

v. 27.11.1985

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 2.1-03 044 (30)

3000 HANNOVER 1, den 05. Nov. 1985

Prinzenstr. 14

Postfach 261

Telefon: (0511) 120- 8837

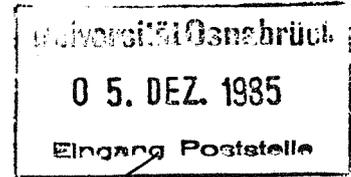
Vermittlung: (0511) 1201

Telex: 09 22 408 mwkd

Telefax: (0511) 120-8842

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Bezirksregierungen Braunschweig,  
Hannover, Lüneburg und Weser-Ems



Niedersächsisches  
Landesverwaltungsamt

Dienststellen gemäß Verteiler MWK 2.

- lfd. Nrn. 1 - 22, 25, 27, 31 -

Weitere Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst  
- GültL 29/26 -

Bezug: a) Runderlaß des MI vom 11.07.1985 (Nds. MBl. S. 607)  
b) Runderlaß des MI u. d. übr. Min. v. 31.10.1985 (Nds. MBl.  
S. 1001)

Ergänzend zu den Bezugserlassen gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst (Anlage zum RdErl. des MI vom 11.07.1985 - Nds. MBl. S. 607 -) finden keine Anwendung bei Versetzungen, Umsetzungen und bei der Verlängerung von Dienstverhältnissen der Beamten auf Zeit (§§ 61, 65 NHG).
- 2.1 Die Richtlinien gelten grundsätzlich für das gesamte hauptamtliche und hauptberufliche Personal. Dazu gehören an Hochschulen die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter, das Personal mit ärztlichen Aufgaben, die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Professoren sind von den Richtlinien nicht betroffen.

2.2 Die Richtlinien gelten nicht für Bewerber, die als wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen in einem befristeten Arbeitsverhältnis, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 30 Stunden eingestellt werden sollen.

Auf den entsprechenden Haushaltsvermerk in den Stellenübersichten der Hochschulkapitel des Haushaltsplans zu den Stellen der VergGr. II a BAT - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses - weise ich hin.

3.1 Nach Nrn. 2.4.1.2 bzw. 3.3 der Richtlinien lasse ich mit Billigung des Landesministeriums Ausnahmen von dem Gebot der Teilzeitbeschäftigung zu für die Einstellung

- von künstlerischem Personal bei den Staatstheatern
- von Ärzten und Tierärzten zum Zwecke der Weiterbildung
- von Personal mit ärztlichen Aufgaben in der Funktion eines Oberarztes.

3.2 Ferner lasse ich eine Ausnahme von dem Gebot der Teilzeitbeschäftigung für die Besetzung von Stellen der VergGr. II a BAT - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses - an den wissenschaftlichen Hochschulen zu, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung

- a) nach meinem Runderlaß vom 15.02.1985 (Nds. MBl. S. 256) mit wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden besetzt werden können,
- b) mit wissenschaftlichen Mitarbeitern besetzt werden, deren Arbeitszeit nach Abschn. I Nr. 4 meines Runderlasses vom 29.07.1985 (Nds. MBl. S. 726) auf 40 Stunden wöchentlich erhöht werden kann.

- 3.3 Eine Ausnahme lasse ich außerdem für Lehrer zu, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden stehen, und die nach Maßgabe meines Runderlasses vom 02.06.1980 (Nds. MBl. S. 859), geändert durch den Runderlaß vom 26.08.1982 (Nds. MBl. S. 1407), im Rahmen einer Beurlaubung aus dem Schuldienst als wissenschaftliche Mitarbeiter in der Lehrerausbildung beschäftigt werden.
- 3.4 In allen anderen als den unter Nrn. 3.1 bis 3.3 aufgeführten Fällen bedarf es der Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall durch mich.

Die Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind eingehend zu begründen. Sofern es sich um einen Antrag auf Verzicht auf Teilzeitbeschäftigung wegen Teilzeitungeeignetheit des Dienstpostens/Arbeitsplatzes im Einzelfall handelt, genügt es in der Regel nicht, in der Begründung nur auf den speziellen Dienstposten/Arbeitsplatz abzustellen. Vielmehr muß auch dargelegt werden, warum oder inwieweit organisatorische Maßnahmen (z. B. Umsetzungen, Änderung der Geschäftsverteilung usw.) nicht ausreichen, um eine Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Ferner ist auch auf die Frage einzugehen, ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten in der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet ist, weitere Planstellen derselben Laufbahngruppe und Funktionszuordnung bzw. vergleichbare Stellen für Angestellte und Arbeiter frei werden. In diesem Zusammenhang muß dem Zweck der Richtlinien entsprechend, möglichst vielen geeigneten Bewerbern eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen, von den Dienststellen in Kauf genommen werden, daß die Aufgaben, die auf einem Dienstposten/Arbeitsplatz infolge der Teilzeitbeschäftigung zeitweilig nicht wahrgenommen werden können, bis zur Besetzung weiterer freiwerdender Stellen und der damit verbundenen Schaffung neuer Dienstposten/Arbeitsplätze auf andere Mitarbeiter übertragen werden müssen.

4. Sofern Dienstposten/Arbeitsplätze nicht teilzeitgeeignet und aus diesem Grunde im Einzelfall von einer Teilzeitbeschäftigung ausgenommen worden sind, bedarf es bei jeder neuen Einstellung nur einer Anzeige, damit ich den Einzelfall in die vierteljährliche Meldung an den MS einbeziehen kann. Dies gilt auch für die Besetzung von Stellen, die unter Nr. 3.2 dieses Erlasses fallen.
5. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die aus den nicht genutzten Anteilen der Stellenmittel vergütet/entlohnt werden, kann die Tatsache, daß Stellenmittel nur für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung stehen, die Befristung von Arbeitsverträgen nicht sachlich rechtfertigen.

Da die aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nicht genutzten Anteile der Stellenmittel für die Einstellung weiterer Bewerber verwendet werden sollen, dürfen diese abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) HG 1985 nicht zur Verstärkung der Ansätze bei den Tit. 812 71 oder 812 98 in Anspruch genommen werden.

6. Bei Berufsanfängern, die gemäß Ziffer 2.3.2 der Richtlinien als Arbeitnehmer unbefristet eingestellt werden, ist beim Abschluß von Arbeitsverträgen (vgl. Anlagen 1 bzw. 4 zum Gem. RdErl. des MF, d. StK u. d. übr. Min. vom 22.05.1985, Nds. MBl. S. 547) in § 1 unter Ziffer 2.2 bzw. Ziffer 2 eine regelmäßige Arbeitszeit von bis zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten zu vereinbaren und § 1 um folgende Vereinbarung zu ergänzen:

"Mit Wirkung vom ..... wird ..... mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 BAT/§ 15 Abs. 1 MTL II) weiterbeschäftigt."

In Vertretung  
Dr. Börner



Beglaubigt:

*Cielalie*  
Kanzlei-Angestellte

**Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue durch Beamte;  
Beteiligung an verfassungsfeindlichen Bestrebungen,  
Übernahme von Kandidaturen für verfassungsfeindliche  
Parteien**

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 11. 1985  
— 15.4-03 015/7.2 —

— GültL MI 95/14 —

Der Niedersächsische Disziplinarhof (NDH) hat sich in den beiden nachstehend zitierten Urteilen zu der dem Beamten nach § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes obliegenden Pflicht geäußert, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

1. In seinem Urteil vom 18. 4. 1985 — NDH A (1) 11/82 — hat der Disziplinarhof u. a. ausgeführt:

„Zu der umfassenden Treuepflicht des Beamten gehört als Kern die Verfassungstreuepflicht, d. h. die Pflicht, sich mit der Idee der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates, dem er dienen soll, zu identifizieren. . . . Einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht begeht . . . auch der Beamte, der sich für Zielsetzungen einsetzt oder mißbrauchen läßt, die geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung auszuhöhlen, oder der sich nicht eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. 5. 1975 — 2 BvL 13/73 — BVerfGE 39, 334/348, und v. 31. 7. 1981 — 2 BvR 321/81 — NJW 1981, 2683; BVerwG, Urt. v. 27. 11. 1980 — 2 C 38.79 — BVerwGE 61, 176/179; Weiß in GKÖD II, 1, J 700, RdNrn. 83 ff., und in ZBR 1975, 365; Urt. d. erk. Sen. v. 23. 7. 1984 — NDH A (1) 6/82 —). Wer sich als Beamter an einer Verherrlichung, Propagierung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus, der Staatsideologie des untergegangenen ‚Dritten Reichs‘ beteiligt, verletzt die ihm obliegende Pflicht, aktiv für die geltende Verfassungsordnung einzutreten. Denn die freiheitliche demokratische Grundordnung steht in scharfem Gegensatz zum Unrechtssystem des Nationalsozialismus.“

2. In seinem Urteil vom 26. 6. 1985 — NDH A (1) 4/84 — hat der Disziplinarhof u. a. folgende Leitsätze aufgestellt:

„Die Ziele der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.

Ein Beamter, der durch die Übernahme von Kandidaturen bei allgemeinen Wahlen für die DKP aktiv in der Öffentlichkeit eintritt, handelt allein dadurch seiner politischen Treuepflicht zuwider, ohne daß es darauf ankommt, ob er nach seiner inneren Einstellung das Programm und die Ziele der Partei in ihrer Gesamtheit oder nur insoweit billigt, als er sie für verfassungskonform hält (Übernahme der Rechtsprechung des BVerwG — BVerwGE 73, 263 und DVBl. 1984, 955).“

Zur disziplinarrechtlichen Relevanz derartiger Kandidaturen hat der Disziplinarhof in den Urteilsgründen zusammenfassend festgestellt:

„Der Beamte hat sich nach allem durch die Kandidatur für die DKP nach außen als Exponent seiner Partei bekannt und in der Öffentlichkeit für ihre Politik geworben. Er hat sein Ansehen und seine Stellung als Lehrer und Beamter eingesetzt, um der DKP zu größerem politischen Einfluß zu verhelfen. Unerheblich ist, daß er sich nicht selbst persönlich im Wahlkampf verfassungsfeindlich betätigt hat. Mit seinem Einsatz als Kandidat hat er sich der DKP an herausragender Stelle zur Verfügung gestellt, um ihr bei der Verwirklichung und Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Zielsetzungen behilflich zu sein. Aufgrund dessen sieht der Senat für erwiesen an, daß der Beamte

objektiv in qualifizierter, disziplinarrechtlich erheblicher Weise der politischen Treuepflicht zuwidergehandelt hat.“

Im übrigen wird in den Urteilsgründen zum Ausdruck gebracht, daß eine Kandidatur für die DKP den Dienstvorgesetzten Veranlassung geben muß, disziplinare Vorermittlungen gegen die betroffenen Beamten einzuleiten. In diesem Zusammenhang heißt es weiter wörtlich:

„Nach § 26 Abs. 1 NDO veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen), wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Durchführung von Vorermittlungen ist nicht dem Ermessen der Dienstvorgesetzten überlassen; sie sind hierzu vielmehr auf Grund des geltenden Legalitätsprinzips verpflichtet (allgemeine Meinung, vgl. Claussen-Janzen, Kommentar zur BDO, 4. Aufl. 1981, § 26 RdNr. 6 a; Weiß in ZBR 1985, 70/76).“

Wir bitten, alle Beamten in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung.

Nachrichtlich:

An die  
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und  
Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 43/1985 S. 1047

vom 05.12.1985

Universität Osnabrück; Genehmigung der Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“

Bek. d. MWK v. 6. 11. 1985 — 1062-245 54-2 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“ beschlossen, die ich gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. 6. 1979 (Nds. GVBl. S. 147), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1041  
vom 27.11.1985  
Anlage

Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“ im Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück

§ 1

(1) Für den Ergänzungsstudiengang „Chemie“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) je Zulassungstermin auf 10 festgesetzt.

§ 2

(1) Für das Wintersemester 1985/86 muß der Zulassungsantrag bei der Universität Osnabrück bis zum 1. 12. 1985 (Ausschlußfrist) eingegangen sein. Ab Wintersemester 1986/87 müssen die Zulassungsanträge jeweils bis zum 15. 7. (Ausschlußfrist) eingegangen sein. Der Zulassungsantrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermines.

(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.

(3) Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang sind:

erfolgreicher Abschluß eines Fachhochschulstudienganges „Chemie, Chemische Technik, Chemische Technologie oder Chemieingenieurwesen oder vergleichbare Prüfungsleistungen“; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß für den Ergänzungsstudiengang Chemie.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber, welche diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen (geeignete Bewerber); die Zulassungszahl, werden die geeigneten Bewerber nach folgendem Punktsystem zugelassen, wobei die Punkte kumuliert werden:

Abschlußexamen einer Fachhochschule in den Studiengängen Chemie, Chemische Technik, Chemische Technologie, Chemieingenieurwesen

— mit der Note „sehr gut“	5 Punkte,
— mit der Note „gut“	4 Punkte,
— mit der Note „befriedigend“	2 Punkte,
— mit der Note „ausreichend“	1 Punkt;

Berufstätigkeit in chemischen Laboratorien oder entsprechenden Einrichtungen

— bis zu einem Jahr	2 Punkte,
— für jedes weitere Jahr	1 Punkt,
— höchstens jedoch 4 Punkte.	

(3) Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit nach Absatz 2 ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

(4) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge der Bewerber.

§ 4

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. In dem Ablehnungsbescheid sind die vom Bewerber erreichte Punktzahl sowie die Punktzahl des letzten zugelassenen Bewerbers anzugeben.

§ 5

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 18. 12. 1985 — 1062-243 44-1 —**

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Niedersächsischen Ausbildungsordnung für Juristen i. d. F. vom 24. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 215) i. V. m. § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 3/1986 S. 81  
v. 22.01.86

**Anlage**

**Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**§ 1**

**Zweck der studienbegleitenden Leistungskontrollen**

(1) Die studienbegleitenden Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, daß der Studierende die Grundbegriffe aus den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts anwenden kann und deshalb für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist.

(2) Der Zugang zu einer Übung für Fortgeschrittene setzt den Nachweis ordnungsgemäßer Teilnahme an der jeweiligen Anfängerübung und das Bestehen der entsprechenden studienbegleitenden Leistungskontrolle voraus.

**§ 2**

**Zeitpunkt der Leistungskontrollen**

Der Studierende hat sich den Leistungskontrollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu unterziehen.

**§ 3**

**Kontrollausschuß**

(1) Der Fachbereich bildet einen Kontrollausschuß. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Das studentische Mitglied hat bei Entscheidungen über die Kontrolleleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und der ihm nach § 46 Abs. 2 NHG gleichgestellten Mitglieder des Fachbereichs den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kontrollausschusses.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kontrollausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Kontrollausschuß trifft die ihm nach dieser Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen obliegenden Entscheidungen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Leistungskontrollen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Ordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen. Der Kontrollausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Der Kontrollausschuß und dessen Vorsitzender werden in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

(5) Über die Sitzungen des Kontrollausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Kontrollausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

**§ 4**

**Befugnis zur Abnahme der Leistungskontrollen**

(1) Leistungskontrollen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule abnehmen, die in dem betreffenden Fach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Ausnahmsweise kann auch Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Befugnis zur Abnahme von Leistungskontrollen erteilt werden. Kontrolleleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Zur Abnahme der Leistungskontrollen sind die am Fachbereich Rechtswissenschaften tätigen Hochschullehrer befugt. Im übrigen erteilt der Kontrollausschuß die Befugnis zur Abnahme der Leistungskontrollen für jeweils zwei Jahre.

**§ 5**

**Art und Umfang der Leistungskontrollen**

(1) Die Leistungskontrollen bestehen aus je einer Aufsichtsarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts. Die Kontrolleleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Übungen für Anfänger erbracht. Die Kontrolleleistung gilt zugleich als Übungsleistung für den Übungsschein.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten als Kontrolleleistungen angeboten. Die Entscheidung über die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten trifft der Vorsitzende des Kontrollausschusses auf Vorschlag des jeweiligen Übungsleiters.

(3) Zu den Aufsichtsarbeiten wird nur zugelassen, wer innerhalb der Frist des § 2 an einer entsprechenden Anfängerübung teilnimmt oder teilgenommen hat. Zugelassen ist, wer sich spätestens zwei Wochen vor der ersten Aufsichtsarbeit nach näherer Bestimmung des Kontrollausschusses in eine Liste eingetragen hat. Bei der Eintragung in die Liste muß sich der Studierende über erfolglose Versuche, Kontrolleleistungen i. S. des § 5 a Abs. 4 des Deutscher Richtergesetzes zu erbringen, erklären. An der zweiten Aufsichtsarbeit eines Kontrolldurchganges darf nur teilnehmen, wessen erste Leistung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Die zugelassenen Studierenden haben sich vor Anfertigung jeder Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses kann für Ausländer und Behinderte auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Die Studierenden dürfen nur die vom Vorsitzenden des Kontrollausschusses zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Arbeit trägt der Kontrollausschuß.

(5) Mitteilungen über die Person des Studierenden und über Beurteilungen, die sich auf seine Leistungen während der Ausbildung beziehen, dürfen dem zur Abnahme der Leistungskontrolle Befugten vor der abschließenden Bewertung der Aufsichtsarbeiten nicht gemacht werden. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Kontrollausschusses, soweit dieser die Mitteilungen benötigt, um die Aufgaben erfüllen zu können, die ihm nach dieser Ordnung obliegen.

**§ 6**

**Bewertung der Kontrolleleistungen**

(1) Die einzelnen Kontrolleleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte

befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte.

(2) Die Bewertung erfolgt durch den jeweiligen Übungsleiter und einen weiteren, zur Abnahme der Kontrollleistungen Befugten, der von dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses bestimmt wird. Eine der beiden bewertenden Personen muß die Lehrbefugnis für das betreffende Fach besitzen.

(3) Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die Bewertenden nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so wird die Punktzahl wie folgt ermittelt:

- a) Bei Abweichungen um nicht mehr als drei Punktzahlen werden die gegebenen Punktzahlen zusammengezählt und die Summe durch zwei geteilt. Ergeben sich andere als die in Absatz 1 genannten Punktzahlen, lautet die Note auf:
- |                  |                         |                  |
|------------------|-------------------------|------------------|
| sehr gut         | bei einer Punktzahl von | 16,00 bis 18,00. |
| gut              | bei einer Punktzahl von | 13,00 bis 15,99. |
| vollbefriedigend | bei einer Punktzahl von | 10,00 bis 12,99. |
| befriedigend     | bei einer Punktzahl von | 7,00 bis 9,99.   |
| ausreichend      | bei einer Punktzahl von | 4,00 bis 6,99.   |
| mangelhaft       | bei einer Punktzahl von | 1,00 bis 3,99.   |
| ungenügend       | bei einer Punktzahl von | 0,00 bis 0,99.   |

b) Können die Bewertenden bei größeren Abweichungen ihre Bewertungen nicht bis auf drei Punkte annähern, so wird die Arbeit von dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses oder einem von ihm für diesen Fall beauftragten Hochschullehrer bewertet. Bei der Bewertung kann er sich für eine der beiden Bewertungen entscheiden oder eine zwischen den beiden Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Nimmt der zur Leistungskontrolle zugelassene Studierende an einem Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht teil, so gilt dies als ungenügende Leistung. Das gleiche gilt, wenn keine Arbeit abgegeben wird. Über die Nichtteilnahme bzw. Nichtabgabe ist vom Aufsichtführenden eine Niederschrift anzufertigen. War der Studierende an der Teilnahme oder Anfertigung aus einem Grunde verhindert, den er nicht zu vertreten hat, so kann er die versäumte oder nicht abgegebene Kontrolleleistung in einer späteren Übung nachholen.

(2) Die Hinderungsgründe sind dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Anerkennung der Verhinderung wird dem Studierenden bescheinigt. In diesem Falle wird dem Studierenden zugleich eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt, wenn anders die entsprechende Leistungskontrolle nicht mehr fristgemäß (§§ 2, 8, 9) erbracht werden könnte.

(3) Unternimmt es der Studierende, das Ergebnis seiner Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit in der Regel als ungenügend gewertet.

(4) Wer sich während der Aufsichtsarbeit eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden. Hierüber ist vom Aufsichtführenden eine Niederschrift anzufertigen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet über die betreffende Kontrolleleistung der Kontrollausschuß.

§ 8

Bestehen der Leistungskontrolle

(1) Die Leistungskontrolle hat bestanden, wer je eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts erbracht hat.

(2) Die Leistungskontrolle hat endgültig nicht bestanden, wer in einem Kontrollfach keine mindestens ausreichende Leistung erbracht und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr hat.

(3) Sind Leistungskontrollen nicht bis zum vierten Fachsemester abgeschlossen, gelten sie als erstmals nicht bestanden. Sind Leistungskontrollen nicht bis zum sechsten Fachsemester abgeschlossen, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden. § 7 Abs. 2 und § 10 dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 9

Wiederholung

In jedem Kontrollfach kann das Kontrollverfahren bei Mißerfolg einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß innerhalb der beiden folgenden Semester erfolgen; sie ist letztmals im sechsten Fachsemester möglich.

§ 10

Fristberechnung, Fristverlängerung

(1) Zeiten einer Beurlaubung vom rechtswissenschaftlichen Studium, eines Auslandsstudiums sowie Zeiten für die Ableistung der Dienstpflicht nach Art. 12 a GG werden in die Kontrollfristen (§§ 2, 8, 9) nicht eingerechnet, auch wenn sie nach der NJAO auf das rechtswissenschaftliche Studium angerechnet werden können.

(2) Wird eine Kontrollfrist (§§ 2, 8, 9) aus einem Grund überschritten, den der Studierende nicht zu vertreten hat, so ist auf Antrag eine Verlängerung um jeweils ein Semester zu bewilligen. Bei einer Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 11

Kontrollnachweise

(1) Über jede Kontrolleleistung i. S. von § 5 erhält der Studierende einen von beiden Bewertenden unterschriebenen Kontrollnachweis.

(2) Über den erfolgreichen Abschluß des Kontrollverfahrens stellt der Vorsitzende des Kontrollausschusses auf Grund der vorgelegten Kontrollnachweise ein Zeugnis aus.

(3) Ist die Leistungskontrolle endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Kontrollausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Kontrollausschuß.

§ 12

Rücknahme, Versagung

(1) Kontrollnachweis und/oder Zeugnis sind zurückzunehmen, wenn sie widerrechtlich erlangt worden sind oder wenn sich eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzten Fall kann dem Studierenden die Wiederholung der betreffenden Leistungskontrolle innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn der Studierende zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hätte.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zeugnisses gemäß § 11 Abs. 2 mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Die in § 11 Abs. 1 und 2 aufgeführten Nachweise sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Rücknahme rechtfertigen würden.

(4) Über Rücknahme und Versagung entscheidet der Kontrollausschuß.

§ 13

Einsichtsrecht

(1) Die bewerteten Aufsichtsarbeiten werden für die Dauer von zwei Jahren im Fachbereich aufbewahrt.

(2) Der Studierende hat das Recht, innerhalb zweier Monate nach Bekanntgabe der Benotung seine Aufsichtsarbeit persönlich im Fachbereich einzusehen.

§ 14

Anerkennung anderer Leistungen

(1) Kontrollnachweise und Zeugnisse i. S. des § 11 Abs. 1 und 2, die von einer anderen Universität im Rahmen eines nach § 5 a Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes eingerichteten Kontrollverfahrens erlangt sind, werden anerkannt.

(2) Ein Mißerfolg in einem an einer anderen Universität im Rahmen eines nach § 5 a Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes eingerichteten Kontrollverfahrens wird nach § 9 angerechnet.

§ 15

Übergangsregelung

Für die Studierenden, die ihr Studium am rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Osnabrück vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, tritt diese Ordnung an die Stelle der Vorläufigen Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück. Nach dieser Vorläufigen Zwischenprüfungsordnung bereits bestandene Zwischenprüfungen oder Teile davon gelten als Leistungen nach § 8. Bei nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten ist eine Wiederholung nach § 9 dieser Ordnung möglich, soweit der Studierende noch eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 9 der Vorläufigen Zwischenprüfungsordnung hatte. Die zeitlichen Begrenzungen der §§ 2, 8 und 9 dieser Ordnung sind nicht anzuwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 17

Aufhebungsvorschrift

Die Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück vom 8. 4. 1982 (Nds. MBl. S. 529) wird aufgehoben.

**Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**

**Bek. d. MWK v. 12. 12. 1985 — 1062-24309-7 —**

Bezug: Bek. v. 5. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1664), geändert durch Bek. v. 15. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 181)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 3/1986 S. 81

**v. 22.01.1986**  
**Anlage**

**Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft**

1. In Nr. 1 der Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung für Diplom-Kaufleute (Studiengang Betriebswirtschaft) wird zwischen der Überschrift und dem bisherigen ersten Spiegelstrich folgender neue Spiegelstrich eingefügt:  
„— Banken und Finanzierung“.
2. In Nr. 3 der Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung für Diplom-Volkswirte (Studiengang Volkswirtschaft) wird zwischen der Überschrift und dem bisherigen ersten Spiegelstrich folgender neue Spiegelstrich eingefügt:  
„— Banken und Finanzierung“.